

tung des Waldrandes für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Sicherung der baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu berücksichtigen."

9. § 35 c wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „im Walde“ die Worte „und in der Feldmark“ eingefügt.
 - b) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die erforderlichen Reitwege nach Maßgabe des § 5 a Abs. 4 auch in der Feldmark ausgewiesen werden, soweit dies zur Verwirklichung eines Reitwegnetzes erforderlich ist, und die Verpflichtungen nach § 5 a Abs. 4 Nr. 2 vom Land übernommen werden und“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes“.
 - b) In Absatz 1 werden die Nummern 3, 8, 10, 11 c, 12, 13 und 14 gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden
 - aa) die Zahlen 3, 8, 10, 11 c, 12, 13 und 14 gestrichen und
 - bb) das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ und das Wort „zehntausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
11. § 37 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Forstschädigung“.
 - b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Wald ausgediente Fahrzeuge abstellt.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
12. Nach § 37 a wird folgender § 37 b eingefügt:

„§ 37 b
Zusammentreffen mit Straftaten

Ist eine Zuwiderhandlung nach den §§ 37 und 37 a gleichzeitig eine Straftat, so wird nur das Strafgesetz angewendet; die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Eine Ahndung der Handlung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen, wenn der angerichtete Schaden zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

Artikel 6
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 327)⁷⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Oberirdische Gewässer, die von einem oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme), Flutmulden und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers sowie Mündungsarme eines oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört. Gehört das Hauptgewässer der ersten Ordnung an, so wird die Zugehörigkeit im Sinne von Satz 1 in der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c bestimmt.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Bezeichnung „§ 16“ der Klammerzusatz „(zu §§ 19 g bis 19 l WHG)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberirdisches“ gestrichen.
3. In § 17 werden die Absätze 6 bis 9 gestrichen.
4. § 17 a wird gestrichen.
5. § 36 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Schmutzwasser“ durch die Worte „häuslichem oder ähnlichem Abwasser“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gelten die §§ 96 bis 97 a. Für die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 ist § 97 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „zweiter Ordnung“ die Worte „im Sinne der §§ 40 und 41“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt unbeschadet der Gewässereigenschaft auch für die Unterhaltung von Rohrleitungen, deren Unterhaltungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den §§ 40 und 41 erfüllt wurde.“
 - c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann ferner bestimmt werden, daß anstelle der Erstattung aufgrund der nachgewiesenen Unterhaltungskosten die Zuschüsse für jeden Anspruchsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 als Pauschalbetrag ganz oder teilweise auf der Grundlage des mittleren

⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753—2